

Bundesgesetzblatt ⁹

Teil I

G 5702

2010

Ausgegeben zu Bonn am 27. Januar 2010

Nr. 2

Tag	Inhalt	Seite
13. 1.2010	Erste Verordnung zur Änderung der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser FNA: 753-10	10
18. 1.2010	Verordnung zur Änderung der Luftverkehrs-Ordnung und anderer Vorschriften des Luftverkehrs FNA: 96-1-2, 96-1-8, 96-1-23, 96-1-33, 96-1-38, 96-1-40	11
14. 1.2010	Bekanntmachung über die Übernahme des Beschlusses des Deutschen Bundestages betr. Aufhebung der Immunität von Mitgliedern des Bundestages und der Grundsätze in Immunitätsangelegenheiten FNA: neu: 1101-1-4-6	24

Die Sachverzeichnisse für den Jahrgang 2009 des Bundesgesetzblatts Teil I und Teil II werden aus technischen Gründen der nächsten Ausgabe des Bundesgesetzblatts Teil I beigelegt.

**Erste Verordnung
zur Änderung der Verordnung über
Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser**

Vom 13. Januar 2010

Auf Grund des Artikels 243 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche, der zuletzt durch Artikel 96 der Verordnung vom 31. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2407) geändert worden ist, verordnet das Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Justiz:

Artikel 1

**Änderung der Verordnung
über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser**

§ 12 Absatz 4 der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser vom 20. Juni 1980 (BGBl. I S. 750, 1067), die zuletzt durch Artikel 19 des Gesetzes vom 9. Dezember 2004 (BGBl. I S. 3214) geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

„(4) Es dürfen nur Produkte und Geräte verwendet werden, die den allgemein anerkannten Regeln der Technik entsprechen. Die Einhaltung der Voraussetzungen des Satzes 1 wird vermutet, wenn eine CE-Kennzeichnung für den ausdrücklichen Einsatz im Trinkwasserbereich vorhanden ist. Sofern diese CE-Kennzeichnung nicht vorgeschrieben ist, wird dies auch vermutet, wenn das Produkt oder Gerät ein Zeichen eines akkreditierten Branchenzertifizierers trägt, insbesondere das DIN-DVGW-Zeichen oder DVGW-Zeichen. Produkte und Geräte, die

1. in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum rechtmäßig hergestellt worden sind oder
2. in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in der Türkei rechtmäßig hergestellt oder in den Verkehr gebracht worden sind

und die nicht den technischen Spezifikationen der Zeichen nach Satz 3 entsprechen, werden einschließlich der in den vorgenannten Staaten durchgeführten Prüfungen und Überwachungen als gleichwertig behandelt, wenn mit ihnen das in Deutschland geforderte Schutzniveau gleichermaßen dauerhaft erreicht wird.“

Artikel 2

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Berlin, den 13. Januar 2010

Der Bundesminister
für Wirtschaft und Technologie
Rainer Brüderle

**Verordnung
zur Änderung der Luftverkehrs-Ordnung
und anderer Vorschriften des Luftverkehrs**

Vom 18. Januar 2010

Auf Grund des § 32 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1, 2, 3a, Absatz 4 Nummer 3 und § 31c des Luftverkehrsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Mai 2007 (BGBl. I S. 698) verordnet das Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung:

**Artikel 1
Änderung der
Luftverkehrs-Ordnung**

Die Luftverkehrs-Ordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. März 1999 (BGBl. I S. 580), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 24. August 2009 (BGBl. I S. 2942) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 15a wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Nummer 1 werden nach dem Wort „Drachen“ die Wörter „und Kinderballonen“ eingefügt.
- b) Absatz 1 Nummer 2 wird wie folgt gefasst:

„2. der Aufstieg von Feuerwerkskörpern

 - a) der Kategorie 2 im Sinne der Ersten Verordnung zum Sprengstoffgesetz in der jeweils geltenden Fassung in der Zeit vom 2. Januar bis 30. Dezember,
 - b) der Kategorien 3, 4, P2 und T2 im Sinne der Ersten Verordnung zum Sprengstoffgesetz in der jeweils geltenden Fassung, sowie von ballonartigen Leuchtkörpern (insbesondere von Flug- oder Himmelslaternen) während der Betriebszeit des Flugplatzes,“.
- c) Die folgenden Absätze 3 bis 5 werden angefügt:

„(3) Der Betrieb von unbemanntem Luftfahrtgerät im Sinne von § 1 Absatz 2 Nummer 11 des Luftverkehrsgesetzes ist verboten, wenn

1. er außerhalb der Sichtweite des Steuerers erfolgt oder
2. die Gesamtmasse des Geräts mehr als 25 Kilogramm beträgt.

Der Betrieb erfolgt außerhalb der Sichtweite des Steuerers, wenn das Luftfahrtgerät ohne besondere optische Hilfsmittel nicht mehr zu sehen oder eindeutig zu erkennen ist. Die zuständige Luftfahrtbehörde des Landes kann in Gebieten mit Flugbeschränkungen nach § 11 und für den Fall des Betriebs, der nicht über den Flugplatzverkehr eines Landeplatzes hinaus erfolgt, Ausnahmen von dem Verbot nach Satz 1 zulassen, wenn von der beantragten Nutzung des Luftraums keine Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung ausgehen.

(4) Die Behörde bestimmt nach ihrem pflichtgemäßen Ermessen, welche Unterlagen der Antrag auf Erteilung der Ausnahmegenehmigung nach Absatz 2 oder Absatz 3 Satz 3 enthalten muss.

(5) Landesrechtliche Regelungen, die Aufstiege von ballonartigen Leuchtkörpern verbieten, bleiben unberührt.“

2. § 16 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- a) Nummer 3 wird wie folgt gefasst:

„3. der Aufstieg von Feuerwerkskörpern, wenn diese mehr als 300 Meter aufsteigen,“.
- b) In Nummer 5 werden die Wörter „fern- oder“ gestrichen.
- c) In Nummer 6 wird der Punkt am Ende durch ein Komma ersetzt und folgende Nummer 7 angefügt:

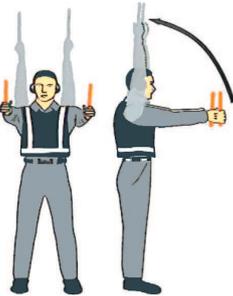
„7. der Aufstieg von unbemanntem Luftfahrtgerät im Sinne von § 1 Absatz 2 Nummer 11 des Luftverkehrsgesetzes.“

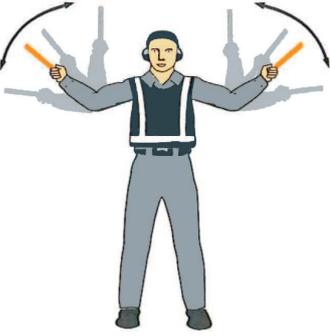
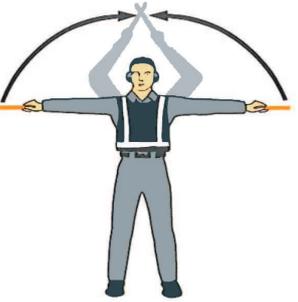
3. § 16a wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Nummer 2 werden die Wörter „anderen fern- oder“ gestrichen.
- b) Absatz 1 Nummer 3 wird durch die folgenden Nummern 3 bis 5 ersetzt:
- „3. Aufstiege von ballonartigen Leuchtkörpern sowie Massenaufstiege von Kinderballonen und Aufstiege von gebündelten Kinderballonen,
 - 4. Aufstiege von unbemannten Freiballonen (insbesondere Wetterballonen) mit einer Gesamtmasse von Ballonhülle und Ballast von mehr als 0,5 Kilogramm,
 - 5. Aufstiege von unbemanntem Luftfahrtgerät im Sinne von § 1 Absatz 2 Nummer 11 des Luftverkehrsgesetzes.“
- c) Absatz 2 Nummer 3 wird durch die folgenden Nummern 3 bis 5 ersetzt:
- „3. im Falle des Absatzes 1 Nummer 3, soweit der Aufstieg von ballonartigen Leuchtkörpern betroffen ist, der Starter des Leuchtkörpers, im Übrigen der Veranstalter,
 - 4. im Falle des Absatzes 1 Nummer 4 der Starter des unbemannten Freiballons,
 - 5. im Falle von Absatz 1 Nummer 5 der Starter des unbemannten Luftfahrtgeräts.“
- d) Folgender Absatz 3 wird angefügt:
- „(3) Landesrechtliche Regelungen, die Aufstiege von ballonartigen Leuchtkörpern verbieten, bleiben unberührt.“

4. § 7 der Anlage 2 (zu § 21) wird wie folgt geändert:

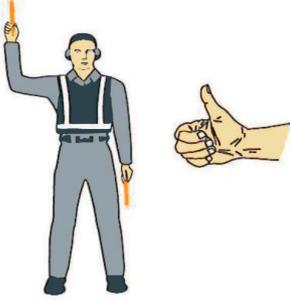
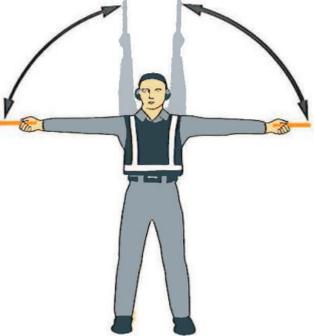
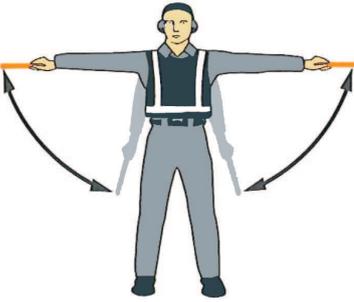
- a) Nach Absatz 3 wird folgender Absatz 4 eingefügt:
- „(4) Um Zusammenstöße zu vermeiden, stellt der Einwinker vor Anwendung der in Absatz 5 dargestellten Zeichen sicher, dass der Roll- und Schwebebereich, in dem das Luftfahrzeug geführt werden soll, frei von Hindernissen ist.“
- b) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 5 und wie folgt gefasst:
- „(5) Es werden folgende Zeichen gegeben, wobei die Zeichen Nummer 16 bis 20 für Drehflügler bestimmt sind:

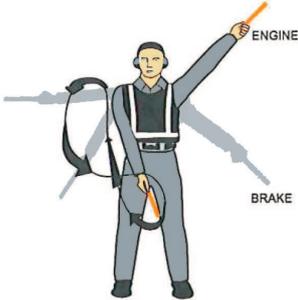
	<p>1. Einwinker!</p> <p>Rechte Hand wird über Kopfhöhe angehoben, der Einwinkstab zeigt dabei nach oben; linker Einwinkstab zeigt nach unten und wird in Richtung Körper bewegt.</p>
	<p>2. Bestimmen der Abstellposition!</p> <p>Ausgestreckte Arme werden über den Kopf angehoben, beide Einwinkstäbe zeigen dabei nach oben.</p>
	<p>3. Zeichen des nächsten Einwinkers oder Anweisungen der Flugplatz-/Rollkontrolle beachten!</p> <p>Beide Arme zeigen nach oben; Arme werden seitlich nach außen bewegt und ausgestreckt. Einwinkstäbe zeigen dabei in Richtung des nächsten Einwinkers oder in Richtung Rollfläche.</p>

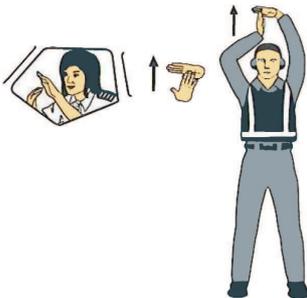
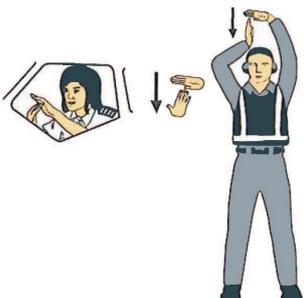
	<p>4. Geradeaus!</p> <p>Ausgestreckte Arme werden am Ellenbogen angewinkelt. Einwinkstäbe werden dabei von Brust- zu Kopfhöhe auf und ab bewegt.</p>
	<p>5a. Nach links drehen! (vom Piloten aus gesehen)</p> <p>Rechter Arm und Einwinkstab werden seitlich waagrecht ausgestreckt, die linke Hand macht dabei ein „Vorwärts“ Zeichen; die Schnelligkeit der Bewegung des Zeichens weist den Piloten auf die erforderliche Drehgeschwindigkeit des Luftfahrzeugs hin.</p>
	<p>5b. Nach rechts drehen! (vom Piloten aus gesehen)</p> <p>Linker Arm und Einwinkstab werden seitlich waagrecht ausgestreckt, die rechte Hand macht dabei ein „Vorwärts“ Zeichen; die Schnelligkeit der Bewegung des Zeichens weist den Piloten auf die erforderliche Drehgeschwindigkeit des Luftfahrzeugs hin.</p>
	<p>6a. Normaler Halt!</p> <p>Beide Arme und Einwinkstäbe werden seitlich waagrecht ausgestreckt und langsam über den Kopf bewegt bis die Einwinkstäbe sich kreuzen.</p>
	<p>6b. Nothalt!</p> <p>Beide Arme und Einwinkstäbe werden abrupt über den Kopf bewegt, die Einwinkstäbe werden dabei gekreuzt.</p>

	<p>7a. Bremsen anziehen!</p> <p>Die Hand wird mit geöffneter Handfläche knapp über Schulterhöhe angehoben. Sobald Augenkontakt mit der Flugbesatzung sichergestellt ist, wird die Hand zu einer Faust geschlossen. Die Bestätigung der Flugbesatzung (Daumen nach oben) ist abzuwarten.</p>
	<p>7b. Bremsen lösen!</p> <p>Die Hand ist zur Faust geschlossen und wird knapp über Schulterhöhe angehoben. Sobald Augenkontakt mit der Flugbesatzung sichergestellt ist, wird die Handfläche geöffnet. Die Bestätigung der Flugbesatzung (Daumen nach oben) ist abzuwarten.</p>
	<p>8a. Bremsklötze sind vorgelegt!</p> <p>Beide Arme sind senkrecht über dem Kopf ausgestreckt. Einwickelstäbe in einer „stoßenden“ Bewegung nach innen führen, bis diese sich berühren. Erhalt der Bestätigung der Flugbesatzung muss sichergestellt sein.</p>
	<p>8b. Bremsklötze sind entfernt!</p> <p>Beide Arme sind senkrecht über dem Kopf ausgestreckt. Einwickelstäbe mit einer „stoßenden“ Bewegung nach außen führen. Bremsklötze sind erst nach Genehmigung der Flugbesatzung zu entfernen.</p>
	<p>9. Triebwerk(e) anlassen!</p> <p>Rechter Arm wird auf Kopfhöhe angehoben, der Einwickelstab zeigt dabei nach oben; mit kreisenden Bewegungen der Hand beginnen. Gleichzeitig wird mit dem über Kopfhöhe angehobenen linken Arm auf das anzulassende Triebwerk gezeigt.</p>

	<p>10. Triebwerke abstellen!</p> <p>Arm und Einwinkstab werden vor dem Körper in Schulterhöhe ausgestreckt; Hand und Einwinkstab werden zum oberen Teil der linken Schulter bewegt und mit einer schneidenden Bewegung des Einwinkstabes vor der Kehle zum oberen Teil der rechten Schulter geführt.</p>
	<p>11. Langsamer!</p> <p>Beide Arme werden seitlich ausgestreckt; die Einwinkstäbe werden langsam zwischen Hüft- und Kniehöhe auf und ab bewegt.</p>
	<p>12. Triebwerk Drehzahl auf der angezeigten Seite verringern!</p> <p>Beide Arme hängen mit nach unten gerichteten Einwinkstäben herab; dann entweder den rechten oder linken Einwinkstab auf und ab bewegen, je nachdem, ob die Drehzahl der Triebwerke auf der linken oder rechten Seite verringert werden soll.</p>
	<p>13. Rückwärts!</p> <p>Beide Arme befinden sich in einer vorwärts rotierenden Bewegung vor dem Oberkörper. Zum Beenden der Rückwärts-Bewegung sind die Zeichen 6a. oder 6b. zu verwenden.</p>
	<p>14a. Rückwärts rollen mit Drehung des Luftfahrzeughecks nach Steuerbord!</p> <p>Linker Arm zeigt mit dem Einwinkstab nach unten, rechter Arm wird dabei aus der senkrechten Haltung über dem Kopf wiederholt in eine waagerechte Armhaltung nach vorn bewegt.</p>

	<p>14b. Rückwärts rollen mit Drehung des Luftfahrzeughecks nach Backbord!</p> <p>Rechter Arm zeigt mit dem Einwinkstab nach unten, linker Arm wird dabei aus der senkrechten Haltung über dem Kopf wiederholt in eine waagerechte Armhaltung nach vorn bewegt.</p>
	<p>15. Bestätigung/Alles klar!</p> <p>Rechter Arm wird auf Kopfhöhe angehoben, Einwinkstab zeigt dabei nach oben oder Daumen zeigt nach oben. Linker Arm verbleibt seitlich des Knies.</p>
	<p>16. Schweben!</p> <p>Beide Arme und Einwinkstäbe sind seitlich waagrecht ausgestreckt.</p>
	<p>17. Steigen!</p> <p>Beide Arme und Einwinkstäbe sind seitlich waagrecht mit nach oben zeigenden Handflächen ausgestreckt. Hände bewegen sich aufwärts; die Schnelligkeit der Bewegung zeigt die erforderliche Steiggeschwindigkeit an.</p>
	<p>18. Sinken!</p> <p>Beide Arme und Einwinkstäbe sind seitlich waagrecht mit nach unten zeigenden Handflächen ausgestreckt. Hände bewegen sich abwärts; die Schnelligkeit der Bewegung zeigt die erforderliche Sinkgeschwindigkeit an.</p>

	<p>19a. Horizontalbewegung nach links! (vom Piloten aus gesehen)</p> <p>Der rechte Arm wird seitlich waagrecht ausge- streckt, der andere Arm schwingt wiederholt in die gleiche Richtung.</p>
	<p>19b. Horizontalbewegung nach rechts! (vom Piloten aus gesehen)</p> <p>Der linke Arm wird seitlich waagrecht ausge- streckt, der andere Arm schwingt wiederholt in die gleiche Richtung.</p>
	<p>20. Landen!</p> <p>Beide Arme werden mit nach unten gerichteten Einwinkstäben vor dem Körper gekreuzt.</p>
	<p>21. Feuer!</p> <p>Rechter Einwinkstab wird in einer Achterbewegung von der Schulter zum Knie geführt, gleichzeitig zeigt der linke Einwinkstab auf den Brandherd.</p>
	<p>22. Position halten/Warten!</p> <p>Beide Arme werden mit nach unten gerichteten Ein- winkstäben in einem 45 Grad Winkel seitlich ausge- streckt. Warten bis das Luftfahrzeug für die nächste Bewegung bereit ist.</p>

	<p>23. Luftfahrzeug freigegeben!</p> <p>Mit rechter Hand und/oder Einwinkstab salutieren, um das Luftfahrzeug freizugeben. Augenkontakt mit der Flugbesatzung so lange beibehalten, bis das Luftfahrzeug zu rollen beginnt.</p>
	<p>24. Steuerung nicht bewegen! (Zeichen der Technik/Instandhaltung)</p> <p>Rechter Arm wird über dem Kopf ausgestreckt, dabei wird die Hand zur Faust geschlossen oder der Einwinkstab waagrecht gehalten. Linker Arm verbleibt seitlich des Knies.</p>
	<p>25. Bodenstromversorgung anschließen! (Zeichen der Technik/Instandhaltung)</p> <p>Beide Arme werden ausgestreckt über dem Kopf gehalten. Linke Hand wird waagrecht geöffnet, die Fingerspitzen der rechten Hand werden in Richtung der linken Handfläche bewegt und berühren diese in Form eines „T“. Bei Dunkelheit können auch beleuchtete Einwinkstäbe zur Formung des „T“ verwendet werden.</p>
	<p>26. Bodenstromversorgung trennen! (Zeichen der Technik/Instandhaltung)</p> <p>Beide Arme werden ausgestreckt über dem Kopf gehalten. Die Fingerspitzen der rechten Hand berühren die linke Handfläche in Form eines „T“. Die rechte Hand wird anschließend von der linken Hand wegbewegt.</p> <p>Die Bodenstromversorgung ist erst nach Genehmigung des Piloten zu trennen. Bei Dunkelheit können auch beleuchtete Einwinkstäbe zur Formung des „T“ verwendet werden.</p>
	<p>27. Negativ! (Zeichen der Technik/Instandhaltung)</p> <p>Rechter Arm wird von der Schulter an waagrecht nach außen gestreckt. Einwinkstab wird nach unten gerichtet oder der Daumen zeigt nach unten. Linke Hand verbleibt seitlich des Knies.</p>

	<p>28. Mittels Gegensprechanlage Kontakt aufnehmen! (Zeichen der Technik/Instandhaltung)</p> <p>Beide Arme werden waagrecht ausgestreckt, die Hände werden auf die Ohren gelegt.</p>
	<p>29. Öffnen/Schließen des Einstiegs! (Zeichen der Technik/Instandhaltung)</p> <p>Rechter Arm befindet sich an der Körperseite, der linke Arm in einem 45 Grad Winkel über Kopfhöhe. Rechter Arm wird in einer schwingenden Bewegung zum oberen Teil der linken Schulter geführt.</p>

Artikel 2

Änderung der Luftverkehrs-Zulassungs-Ordnung

Die Luftverkehrs-Zulassungs-Ordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Juli 2008 (BGBl. I S. 1229), die zuletzt durch die Verordnung vom 2. Oktober 2009 (BGBl. I S. 3535) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 1 Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) Von der Musterzulassung befreit sind:

1. ein- oder zweiseitige Luftsportgeräte mit einer höchstzulässigen Leermasse von 120 Kilogramm einschließlich Gurtzeug und Rettungsgerät; für diese Luftfahrzeuge hat der Hersteller die Erfüllung der Lufttüchtigkeitsforderungen nach § 10a der Verordnung zur Prüfung von Luftfahrtgerät nachzuweisen,
2. unbemanntes Luftfahrtgerät im Sinne von § 1 Absatz 2 Nummer 11 des Luftverkehrsgesetzes.

Nummer 1 gilt ohne Gewichtsbeschränkung auch für das zugehörige Schleppgerät.“

2. § 30 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 Nummer 1 werden die Wörter „den Bestimmungen über die Lizenzierung von Piloten von Flugzeugen (JAR-FCL 1 deutsch) vom 15. April 2003 (BAnz. Nr. 80a vom 29. April 2003)“ durch die Wörter „den Bestimmungen über die Lizenzierung von Piloten von Flugzeugen (JAR-FCL 1 deutsch) vom 17. November 2008 (BAnz. Nr. 13a vom 27. Januar 2009)“ ersetzt.
- b) In Satz 1 Nummer 2 werden die Wörter „den Bestimmungen über die Lizenzierung von Piloten von Hubschraubern (JAR-FCL 2 deutsch) vom 15. April 2003 (BAnz. Nr. 80b vom 29. April 2003)“ durch die Wörter „den Bestimmungen über die Lizenzierung von Piloten von Hubschraubern (JAR-FCL 2 deutsch) vom 17. November 2008 (BAnz. Nr. 14a vom 28. Januar 2009)“ ersetzt.

3. In § 96b Satz 1 werden nach den Wörtern „Erlaubnis zum Einflug“ die Wörter „in deutsches Hoheitsgebiet“ eingefügt.

4. Die Anlage 3 zu § 24a Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

<p>Weitere Bemerkungen / Further remarks</p>	<p>Bundesrepublik Deutschland Federal Republic of Germany</p>  <p>Tauglichkeitszeugnis Medical Certificate</p> <p>Ausgestellt nach Tauglichkeitsanforderungen der ICAO und JAR-FCL 3 Issued in accordance with ICAO and JAR-FCL medical requirements</p> <p>Nur gültig in Verbindung mit einem amtlichen Lichtbildausweis Only valid in conjunction with an official identification document</p> <p>In den Luftfahrerschein einzulegen Pertaining to a Flight Crew Licence</p>
--	---

<p>I Ausstellungsstaat / State of issue</p> <p>Bundesrepublik Deutschland</p> <p>III Referenznummer / Reference number</p> <p>IV Name und Vorname des Inhabers / Last and first name of holder</p> <p>XIV Geburtsdatum und Geburtsort / Date and place of birth</p> <p>V Wohnsitz / Address</p> <p>VI Staatsangehörigkeit / Nationality</p> <p>VII Unterschrift des Inhabers / Signature of holder</p>	<p>VIII Ausstellende Luftfahrtbehörde / issuing authority</p> <p>II Tauglichkeitsklasse / Medical certificate class</p> <p><input type="checkbox"/> Klasse 1 / Class 1 <input type="checkbox"/> Klasse 2 / Class 2</p> <p>Bitte entsprechende Klasse ankreuzen</p> <p>IX Beginn der Gültigkeit / Validity commencement date</p> <p>Klasse 1 (gemäß § 24a Abs. 2 LuftVZO)</p> <p>Klasse 2 (gemäß § 24a Abs. 3 LuftVZO)</p> <p>XII Gültig bis / Validity until</p> <p>Klasse 1 (gemäß § 24a Abs. 2 LuftVZO)</p> <p>Klasse 2 (gemäß § 24a Abs. 3 LuftVZO)</p> <p>X Ausstellungsdatum / Date of issue</p> <p>XI Stempel / Stamp</p> <p>Unterschrift des flugmedizinischen Sachverständigen / Signature of AME</p> <p>AME Nummer AME ID No. D AME</p>
---	---

XIII Einschränkungen oder Auflagen / Limitations or conditions				
Nr.	Kennung	Einschränkungen/Auflagen/Bedingungen/Befristungen	aufgelegt durch	aufgehoben durch
1	TML	Gültig nur für ... Monate	AME/AMC	AME/AMC
2	VDL	Muss optimal korrigierende Sehhilfe tragen und ebensolche Ersatzbrille mitführen	AME/AMC	AME/AMC
3	VML	Muss optimal korrigierende multifokale Brille tragen und ebensolche Ersatzbrille mitführen	AME/AMC	AME/AMC
4	VNL	Muss optimal korrigierende Brille tragen und ebensolche Ersatzbrille mitführen	AME/AMC	AME/AMC
5	VCL	Gültig nur für Flüge nach Sichtflugregeln und bei Tag	AME/AMC	AME/AMC
6	OML	Gültig nur als/oder mit qualifiziertem Copiloten	AMC	AMC
7	OFL	Gültig nur für eine Lizenz als Flugzeugingenieur	AMC	AMC
8	OCL	Gültig nur als Copilot	AMC	AMC
9	OSL	Gültig nur mit Sicherheitspilot und in Luftfahrzeugen mit Doppelsteuer	AME Klasse 1 /AMC	AME Klasse 1 /AMC
10	OAL	Eingeschränkt auf bestimmte Flugzeugmuster nach Überprüfungsflug	AME Klasse 1 /AMC	AME Klasse 1 /AMC
11	OPL	Gültig nur ohne Fluggäste	AME Klasse 1 /AMC	AME Klasse 1 /AMC
12	APL	Gültig nur mit überprüfter Prothese	AME Klasse 1 /AMC	AME Klasse 1 /AMC
13	AHL	Gültig nur mit überprüfter und zugelassener Handsteuerung	AME Klasse 1 /AMC	AME Klasse 1 /AMC
14	AGL	Gültig nur mit anerkannter Schutzbrille	AME Klasse 1 /AMC	AME Klasse 1 /AMC
15	SSL	Besondere Auflagen/Einschränkungen wie angegeben	AME Klasse 1 /AMC	AME Klasse 1 /AMC
16	SIC	Besondere Anweisungen, mit der für die Erteilung der Lizenz zuständigen Stelle Verbindung aufnehmen))
17	REV	Bei dem Inhaber dieses Tauglichkeitszeugnisses wurde aktuell oder in der Vergangenheit eine weitergehende Überprüfung der Tauglichkeit nach § 24c Abs. 1 LuftVZO oder eine Überprüfung der Zuverlässigkeit und Tauglichkeit nach § 24c Abs. 2 LuftVZO durchgeführt.	AME Klasse 1 /AMC	AME Klasse 1 /AMC
18	RXO	Muss regelmäßig fachophthalmologisch untersucht werden	AME Klasse 1 /AMC	AME Klasse 1 /AMC

*) Zuständige Stelle gemäß § 22 LuftVZO

Erstuntersuchung / Initial medical examination	
Datum / date	Ausstellungsstaat / State of issue

Datum der / date of	Letzten / last	Nächsten / next
Augenfachärztliche Untersuchung / Extended ophthalmological examination		
Verlängerungsuntersuchung / Medical (general) examination		
Elektrokardiographie / Electrocardiogram		
Audiometrie / Audiogram		

Tauglichkeitszeugnis	Klasse 1 (gemäß § 24a Abs. 2 LuftVZO)	Klasse 2 (gemäß § 24a Abs. 3 LuftVZO)
Erstuntersuchung	Flugmedizinisches Zentrum (AMC)	Flugmedizinisches Zentrum (AMC) oder flugmedizinischer Sachverständiger (AME)
Gültigkeit des flugmedizinischen Tauglichkeitszeugnisses, Flugmedizinische Tauglichkeitsuntersuchung	bis 59 Jahre – 12 Monate ab 60 Jahre – 6 Monate ab 40 Jahre – 6 Monate, sofern gewerbsmäßiger Transport von Fluggästen mit Flugzeugen oder Hubschraubern erfolgt, die nur mit einem Piloten betrieben werden	bis 39 Jahre – 60 Monate 40 bis 59 Jahre – 24 Monate ab 60 Jahre – 12 Monate
Röntgenthoraxaufnahme	wenn indiziert	wenn indiziert
Hämoglobin	bei der Erstuntersuchung und danach bei jeder Untersuchung	bei der Erstuntersuchung, danach wenn indiziert
Elektrokardiographie	bei der Erstuntersuchung, danach bis 29 Jahre – alle 60 Monate 30 bis 39 Jahre – alle 24 Monate 40 bis 49 Jahre – alle 12 Monate ab 50 Jahre – bei jeder Verlängerungs- oder Erneuerungsuntersuchung und wenn indiziert	bei der Erstuntersuchung, danach ab 40 Jahre – bei jeder Verlängerungs- oder Erneuerungsuntersuchung und wenn indiziert
Audiometrie	bei der Erstuntersuchung, danach bis 39 Jahre – alle 60 Monate ab 40 Jahre – alle 24 Monate	beim Erwerb einer IR-Berechtigung bis 39 Jahre – alle 60 Monate ab 40 Jahre – alle 24 Monate
Erweiterte HNO-Untersuchung	bei der Erstuntersuchung, danach wenn indiziert	wenn indiziert
Erweiterte ophthalmologische Untersuchung (Facharzt)	bei der Erstuntersuchung, danach bei Refraktionsfehlern zwischen +3 und +5dpt. und zwischen -3 und -6dpt. alle 60 Monate, bei Refraktionsfehlern über -6dpt. alle 24 Monate	wenn indiziert
Lipidstatus	bei der Erstuntersuchung und bei der ersten Untersuchung nach Vollendung des 40. Lebensjahres	bei der Erstuntersuchung, wenn mehr als 2 koronare Risikofaktoren bestehen, und bei der ersten Untersuchung nach Vollendung des 40. Lebensjahres
Lungenfunktionsuntersuchung (Spirometrie)	bei der Erstuntersuchung, danach wenn indiziert	wenn indiziert
Urinstatus	bei jeder Untersuchung	bei jeder Untersuchung

Bemerkung: Die dargestellten Untersuchungen und Fristen stellen Mindestanforderungen dar. Darüber hinausgehende Untersuchungen sind durch das flugmedizinische Zentrum oder den flugmedizinischen Sachverständigen durchzuführen, sofern dies im Rahmen der Tauglichkeitsfeststellung notwendig oder klinisch indiziert erscheint.

Artikel 3
Aufhebung der
Luftsicherheitsverordnung

Die Luftsicherheitsverordnung vom 17. Mai 1985 (BGBl. I S. 788), die zuletzt durch Artikel 535 der Verordnung vom 31. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2407) geändert worden ist, wird aufgehoben.

Artikel 4
Änderung der
Verordnung zur
Beauftragung von Luftsportverbänden

In § 1 der Verordnung zur Beauftragung von Luftsportverbänden vom 16. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2111), die zuletzt durch Artikel 536 der Verordnung vom 31. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2407) geändert worden ist, werden die Wörter „Amtsgerichts Fulda, Zweigstelle Gersfeld (Rhön)“ durch die Wörter „Amtsgerichts Braunschweig“ und die Angabe „Nummer 110“ durch die Angabe „Nummer 200069“ ersetzt.

Artikel 5
Änderung der
Bodenabfertigungsdienst-Verordnung

In Anlage 5 zu § 3 Absatz 2 der Bodenabfertigungsdienst-Verordnung vom 10. Dezember 1997 (BGBl. I S. 2885), die zuletzt durch Artikel 537 der Verordnung vom 31. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2407) geändert worden ist, werden in der Übersicht über die Zahl der zuzulassenden Selbst- und Drittabfertiger auf dem Flughafen Berlin-Schönefeld (SXF) in der Zeile Nummer 5.7 (Beförderung, Ein-/Ausladen von Nahrungsmitteln/Getränken) die Angaben „2“ und „3“ und in der Zeile Nummer 7 (Betankungsdienste) die Angaben „2“ und „5“ jeweils durch das Wort „unbegrenzt“ ersetzt.

Artikel 6
Änderung der
Verordnung zur Prüfung von Luftfahrtgerät

§ 9 der Verordnung zur Prüfung von Luftfahrtgerät vom 3. August 1998 (BGBl. I S. 2010, 2011), die zuletzt durch Artikel 4 der Verordnung vom 17. November 2006 (BGBl. I S. 2644) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Absätze 1 und 2 werden wie folgt gefasst:

„(1) Für Luftfahrtgerät nach § 1 Absatz 1 Nummer 1 bis 6 und 9 bis 11 der Luftverkehrs-Zulassungs-Ordnung erfolgen die Musterprüfung, die

Stückprüfung und die Prüfungen in einem Qualitätsmanagementsystem nach Anhang (Teil 21) der Verordnung (EG) Nr. 1702/2003 der Kommission vom 24. September 2003 zur Festlegung der Durchführungsbestimmungen für die Erteilung von Lufttüchtigkeits- und Umweltzeugnissen für Luftfahrzeuge und zugehörige Erzeugnisse, Teile und Ausrüstungen sowie für die Zulassung von Entwicklungs- und Herstellungsbetrieben (ABl. L 243 vom 27.9.2003, S. 6), die zuletzt durch die Verordnung (EG) Nr. 1057/2008 (ABl. L 283 vom 28.10.2008, S. 30) geändert wurde.

(2) Für Luftfahrzeuge nach Anhang II der Verordnung (EG) Nr. 216/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Februar 2008 zur Festlegung gemeinsamer Vorschriften für die Zivilluftfahrt und zur Errichtung einer Europäischen Agentur für Flugsicherheit, zur Aufhebung der Richtlinie 91/670/EWG des Rates, der Verordnung (EG) Nr. 1592/2002 und der Richtlinie 2004/36/EG (ABl. L 79 vom 19.3.2008, S. 1) erfolgen die Musterprüfung, die Stückprüfung und die Prüfungen in einem Qualitätsmanagementsystem entsprechend den Bestimmungen des Anhangs (Teil 21) der Verordnung (EG) Nr. 1702/2003.“

2. Absatz 6 wird wie folgt gefasst:

„(6) In einem nach Anhang (Teil 21) der Verordnung (EG) Nr. 1702/2003 genehmigten Herstellungsbetrieb sind die technischen Prüfungen und Bescheinigungen von Personen vorzunehmen, die von dem genehmigten Herstellungsbetrieb ausgewählt und entsprechend ihrem Aufgabenbereich nach einem von dem Herstellungsbetrieb erstellten und vom Luftfahrt-Bundesamt akzeptierten Ausbildungsprogramm qualifiziert sind.“

Artikel 7
Bekanntmachungserlaubnis

Das Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung kann den Wortlaut der Luftverkehrs-Ordnung in der vom Inkrafttreten dieser Verordnung nach Artikel 8 an geltenden Fassung im Bundesgesetzblatt bekannt machen.

Artikel 8
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Berlin, den 18. Januar 2010

Der Bundesminister
für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung
Peter Ramsauer

Herausgeber: Bundesministerium der Justiz
Postanschrift: 11015 Berlin
Hausanschrift: Mohrenstraße 37, 10117 Berlin
Telefon: (0 30) 18 580-0

Redaktion: Bundesamt für Justiz
Schriftleitungen des Bundesgesetzblatts Teil I und Teil II
Postanschrift: 53094 Bonn
Hausanschrift: Adenauerallee 99 – 103, 53113 Bonn
Telefon: (02 28) 99 410-40

Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges.mbH.
Postanschrift: Postfach 10 05 34, 50445 Köln
Hausanschrift: Amsterdamer Str. 192, 50735 Köln
Telefon: (02 21) 9 76 68-0

Satz, Druck und buchbinderische Verarbeitung: M. DuMont Schauberg, Köln
Bundesgesetzblatt Teil I enthält Gesetze sowie Verordnungen und sonstige Bekanntmachungen von wesentlicher Bedeutung, soweit sie nicht im Bundesgesetzblatt Teil II zu veröffentlichen sind.

Bundesgesetzblatt Teil II enthält

a) völkerrechtliche Übereinkünfte und die zu ihrer Inkraftsetzung oder Durchsetzung erlassenen Rechtsvorschriften sowie damit zusammenhängende Bekanntmachungen,

b) Zolitarifvorschriften.

Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement. Postanschrift für Abonnementbestellungen sowie Bestellungen bereits erschienener Ausgaben:
Bundesanzeiger Verlagsges.mbH., Postfach 10 05 34, 50445 Köln
Telefon: (02 21) 9 76 68-2 82, Telefax: (02 21) 9 76 68-2 78
E-Mail: bgbl@bundesanzeiger.de
Internet: www.bundesgesetzblatt.de bzw. www.bgbl.de

Bezugspreis für Teil I und Teil II halbjährlich im Abonnement je 45,00 €.

Bezugspreis dieser Ausgabe: 2,30 € (1,40 € zuzüglich 0,90 € Versandkosten).
Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 7 %.

ISSN 0341-1095

Bundesanzeiger Verlagsges.mbH. · Postfach 10 05 34 · 50445 Köln

Postvertriebsstück · Deutsche Post AG · G 5702 · Entgelt bezahlt

Bekanntmachung über die Übernahme des Beschlusses des Deutschen Bundestages betr. Aufhebung der Immunität von Mitgliedern des Bundestages und der Grundsätze in Immunitätsangelegenheiten

Vom 14. Januar 2010

Der Beschluss des Deutschen Bundestages betr. Aufhebung der Immunität von Mitgliedern des Bundestages (Anlage 6 GO-BT), zuletzt geändert laut Bekanntmachung vom 15. Juli 2002 (BGBl. I S. 3012), ist mit der Geschäftsordnung in der 1. Sitzung des Deutschen Bundestages am 27. Oktober 2009 für die 17. Wahlperiode übernommen worden.

Der Ausschuss für Wahlprüfung, Immunität und Geschäftsordnung des Deutschen Bundestages hat am 3. Dezember 2009 gemäß § 107 Absatz 2 der Geschäftsordnung des Deutschen Bundestages die Übernahme der Grundsätze in Immunitätsangelegenheiten und in Fällen der Genehmigung gemäß § 50 Absatz 3 StPO und § 382 Absatz 3 ZPO sowie bei Ermächtigungen gemäß § 90b Absatz 2, § 194 Absatz 4 StGB (ebenfalls Anlage 6 GO-BT), zuletzt geändert laut Bekanntmachung vom 15. Juli 2002 (BGBl. I S. 3012), für die 17. Wahlperiode beschlossen.

Berlin, den 14. Januar 2010

Der Direktor
beim Deutschen Bundestag
Stelzl